

04.07 Antennenanlagen, Kabelfernsehen in eD chr

**Pierre Rappazzo, GLP, Rita Hug, Grüne, Claudia Bühlmann, Grüne, Mona Fahmy, SP, und Angelo Minutella, GLP  
betreffend Änderung Bewilligungspraxis Mobilfunkantennen der Stadt Wädenswil,  
begründet am 17. Juni 2019**

## Wortlaut der Motion

Die Bewilligungspraxis der Stadt Wädenswil bezüglich Mobilfunkantennen ist wie folgt anzupassen.

Öffentliche Gebäude, in denen sich Menschen für längere Zeit aufhalten, werden nicht für Standorte von Mobilfunkantennen zur Verfügung gestellt. Bestehende Verträge werden auf den nächstmöglichen Termin gekündigt.

## Begründung

Am 3. November 2010 hat der Stadtrat Grundsätze für die Bewilligungspraxis von Mobilfunkantennen beschlossen. Da diese Praxisänderung weite Bevölkerungskreise betrifft und ohne die Mitsprache der Bevölkerung oder des Parlaments erfolgte, wird diese Motion als Instrument für eine Korrektur des Stadtratsentscheids gewählt.

Die am 3. November 2010 beschlossenen Grundsätze lauten:

- Mit den Mobilfunkanbietern ist jährlich ein Gespräch zu führen. Dabei sollen die beabsichtigten Ausbauten oder die neuen, geplanten Standorte erläutert und diskutiert werden;
- Die Baukommission behält sich vor, innerhalb der gewünschten Suchkreise bessere Standorte vorzuschlagen;
- Aufgrund der technischen Daten soll entschieden werden, welcher dieser Vorschläge den grössten Nutzen für die Bevölkerung bringt, bei möglichst geringer Belastung;
- Auf denkmalpflegerisch geschützte, inventarisierte Objekte sowie auf das Ortsbild ist Rücksicht zu nehmen;
- Auch öffentliche Gebäude können als Standorte zur Verfügung gestellt werden.

Diese Grundsätze werden gemäss Antwort auf die Interpellation Mobilfunkantenne vom 18.2.2019 im praktischen Einsatz nicht umgesetzt. Zudem besteht auf Gebäuden der Stadt Wädenswil ein erheblicher Interessenskonflikt als bewilligungsgebende und besitzende Behörde.

So wurden betagte Bewohnerinnen und Bewohner der Alterssiedlung Bin Rääbe falsch über die Strahlenbelastung informiert und auch der Gemeinderat wurde auf Anfrage ungenügend und falsch informiert.

Weitere Unterschiede gemäss Antwort auf die Interpellation Mobilfunkantenne Bin Rääbe vom 18.2.2019 zur verabschiedeten Bewilligungspraxis sind:

- die jährlichen Gespräche finden seit 2015 nicht mehr statt
- bessere Standorte werden nicht vorgeschlagen, technische Daten werden nicht analysiert
- eine Strahlung / Nutzen Analyse zugunsten der Bevölkerung findet nicht statt
- auf das Ortsbild wird keine Rücksicht genommen

Im Zusammenhang mit der 5G-Technologie werden wesentlich mehr Mobilfunkantennen benötigt (schweizweit ca. 15'000!) und die Mobilfunkanbieter drängen auf eine Erhöhung der Grenzwerte.

Wädenswil soll vermehrt auf Glasfaser als lokale Übertragungstechnik setzen. Der Bedarf am Wohnort nach Mobilfunkstrahlung wird zwar behauptet, eine entsprechende Studie oder glaubhafte Erklärung dazu gibt es nicht. Im Gegenteil, wenn man Anwohner einer Mobilfunkantenne fragt, ob sie diese wollen, wird dies in 9 von 10 Fällen verneint.

Bei der heute angewendeten Bewilligungspraxis muss der Stadtrat seine Gebäude den Mobilfunkanbietern zur Verfügung stellen. Das heisst, es ist eine Frage der Zeit, bis auch auf Schulhäusern Mobilfunkantennen stehen.

Aus diesen Gründen ist die Bewilligungspraxis für den Bau von Mobilfunkantennen auf städtischen Liegenschaften anzupassen.

## **Stellungnahme des Stadtrats**

### **1. Parlamentarische Instrumente**

Das Parlament regelt seine Organisation in einem Gemeindeerlass und darin die Rechte seiner Mitglieder sowie das Verfahren für die Ausübung dieser Rechte (§ 31 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b Gemeindegesetz Kanton Zürich).

Neben der Schriftlichen Anfrage, der Interpellation und dem Postulat sieht das Wädenswiler Geschäftsreglement des Gemeinderats explizit das Instrument der Motion vor. In Übereinstimmung mit dem Zürcher Gemeindegesetz definiert das Reglement die Motion als Auftrag, welche den Stadtrat verpflichtet, einen Entwurf eines Erlasses oder eine Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt (Art. 53 Geschäftsreglement Gemeinderat).

Gegenstand einer Motion können demnach alle Geschäfte sein, über welche das Parlament gemäss Zuständigkeitsordnung beschliessen kann. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber, dass Gegenstände, die in die Kompetenz des Gemeindevorstands, also des Stadtrats fallen, nicht motionsfähig sind.

Solchen Fällen trägt die Verfahrensregelung der Motion im Geschäftsreglement des Gemeinderats Rechnung indem der Erstunterzeichnende seine Motion in ein Postulat umwandeln kann (Art. 54 Abs. 3 des Geschäftsreglements). Mit einem Postulat kann der Stadtrat aufgefordert werden, Aufgaben der Gemeinde zu prüfen, deren Zuständigkeit dem Stadtrat obliegen (Art. 51 Abs. 1 lit. b Geschäftsreglement).

## 2. Prüfung der Motionstauglichkeit

Ausschliesslich in die Kompetenz des Gemeindevorstandes fällt die politische Planung und Führung. Der Gemeindevorstand regelt die Organisation der Verwaltung in einem Behörden-erlass (§ 48 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz). Er trägt die Hauptverantwortung für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde und muss daher die Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung den Bedürfnissen entsprechen ändern können. Daher ist die Verwaltungsorganisation zwingend in einem Erlass des Gemeindevorstandes (Behörden-erlass) und nicht auf kommunaler Gesetzesstufe durch die Legislative zu regeln. Auf Gesetzesstufe sind lediglich die Behördenstrukturen vorzugeben.

Die Gemeindeordnung der Stadt Wädenswil ist durch die Bevölkerung am 4. März 2001 an der Urne angenommen und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1787 vom 21. November 2001 genehmigt worden. Art. 30 der Gemeindeordnung weist Verordnungen und Reglemente über Einrichtungen der Gemeinde dem Stadtrat zu. Die Regelung einer Bewilligungspraxis der Stadt Wädenswil bezüglich Mobilfunkantennen auf städtischen Liegenschaften ist ein klarer Anwendungsfall dieses Art. 30 und fällt somit in die Kompetenz des Stadtrats und nicht in jene des Gemeinderats. Die Motionäre schreiben selber, dass sie «diese Motion als Instrument für eine Korrektur des Stadtratsentscheids wählen». Genau dies können Sie aber gemäss Gemeindeordnung von Wädenswil und dem Zürcher Gemeindegesetz mit einer Motion nicht tun. Der Vorstoss vom 20. Mai 2019 erweist sich damit als nicht motionsfähig.

## 3. Das Anliegen an sich

In der Schweiz sind aktuell mehr als 13 Millionen SIM-Karten registriert. Das mobile Datenvolumen verdoppelt sich gegenwärtig alle 12 Monate. Eine einzelne Antenne vermag nicht beliebig viele Gespräche und Datenvolumen zu verarbeiten. Entsprechend muss stetig mehr Kapazität zur Verfügung gestellt werden. Je dichter besiedelt ein Gebiet ist, desto dichter wird auch das benötigte Netz. Die Versorgung mit Mobilfunksignalen stellt unbestreitbar ein wichtiges Bedürfnis der Bevölkerung dar. Diese wachsenden Telekommunikationsbedürfnisse erfordern Sendeanlagen, welche somit im öffentlichen Interesse liegen. Der Stadtrat vertraut den staatlichen Messungen und der Festlegung der Grenzwerte für nichtionisierende Strahlung. Aus diesem Grund stellt er im Rahmen seiner Möglichkeiten auch geeignete Standorte auf öffentlichen Gebäuden auf Anfrage und Eignung zur Verfügung. Am 3. November 2010 hat der Stadtrat diese Möglichkeit mit den Grundsätzen für die Bewilligungspraxis von Mobilfunkantennen beschlossen. Da es sich bei 5G um keine neue Technologie handelt und die Einhaltung der Grenzwerte staatlich überprüft und damit gewährleistet wird, gibt es keinen Grund, von der bisherigen bewährten Regelung abzuweichen.

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, die Motion als nicht motionsfähig zu erklären. Er ist auch nicht bereit das Anliegen als Postulat entgegenzunehmen.

4/4

1. Juli 2019

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter  
Stadtpräsident

Esther Ramirez  
Stadtschreiberin